

# Stellungnahme

## Stellungnahme Strommarktgesetz

28. September 2015

Seite 1

Bitkom vertritt mehr als 2.300 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.500 Direktmitglieder. Sie erzielen mit 700.000 Beschäftigten jährlich Inlands-umsätze von 140 Milliarden Euro und stehen für Exporte von weiteren 50 Milliarden Euro. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, 300 Start-ups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Hardware oder Consumer Electronics her, sind im Bereich der digitalen Medien oder der Netzwirtschaft tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 78 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, 9 Prozent kommen aus Europa, 9 Prozent aus den USA und 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom setzt sich insbesondere für eine innovative Wirtschaftspolitik, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

### Zusammenfassung

Der Bitkom begrüßt die Grundsatzentscheidung der Bundesregierung, bei der Weiterentwicklung des Strommarktes auf Flexibilität und Marktmechanismen zu setzen. Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf können jedoch zwei entscheidende Akteure nicht so am Strommarkt teilnehmen, wie dies in einem flexiblen und von Erneuerbaren Energien geprägten Strommarkt notwendig wäre. Das betrifft zum einen die Aggregatoren von Nachfrageflexibilität, die auf staatlich definierte standardisierte Prozesse angewiesen sind. Zum Zweiten müssen Elektromobile selbst – nicht bloß Ladesäulen - als Letztverbraucher gelten können, um ihre eigene Flexibilität am Markt anzubieten. Sie dürfen nicht bloß als passive Abnehmer des Stroms einer Ladesäule definiert werden.

Bundesverband  
Informationswirtschaft,  
Telekommunikation  
und Neue Medien e.V.

**Felix Dembski, LL.M.**

**Bereichsleiter Intelligente Netze &  
Energie**

T +49 30 27576-204  
f.dembski@bitkom.org

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin

Präsident  
Thorsten Dirks

Hauptgeschäftsführer  
Dr. Bernhard Rohleder

## **Standardisierte Prozesse für Aggregatoren**

Der Bitkom begrüßt, dass den Aggregatoren von Nachfrageflexibilität bereits in der Einleitung des Strommarktgesetzes eine Schlüsselrolle zugesprochen wird. Aggregatoren sind bereits auf vielen europäischen Märkten tätig, scheuen aber aufgrund regulatorischer Hürden den Markteintritt in Deutschland. Der Bitkom begrüßt deshalb zunächst die Öffnungsklausel des neu gefassten § 26 Abs. 3 StromNZV. Diese allein genügt aber nicht, um Aggregatoren den Marktzutritt zu erlauben, weil sie entscheidende Konflikte zwischen Aggregator und klassischem Lieferanten nicht löst.

Der Lieferant kann trotz dieser Öffnungsklausel weiter gegenüber dem Aggregator die Einigung über entscheidende Modalitäten der Flexibilisierung des Stromverbrauchers verhindern oder verschleppen – und damit den gleichberechtigten Wettbewerb zwischen verschiedenen Flexibilitätsvermarktern (Aggregatoren, Lieferanten) verhindern. Für eine detaillierte Darstellung des Problems verweisen wir auf unsere [Stellungnahme zum Grünbuch](#). Damit Aggregatoren gleichberechtigt gegenüber (und unabhängig von) Lieferanten am Markt auftreten können, müssen drei Konflikte zwischen Lieferant und Aggregator standardisiert geregelt und nicht individuell verhandelt werden: Die Formel zur Bestimmung der angemessenen Vergütung für den Lieferanten, die Vorgehensweise bei der Korrektur der Fahrpläne und die notwendige Kommunikation zwischen den beteiligten Akteuren. Hier haben Aggregator und Lieferant solch gegensätzliche Interessen, dass eine staatliche Regelung notwendig ist, um Wettbewerb zu ermöglichen. Es kann aufgrund der entgegengesetzten Interessen nicht mit einem Konsens zwischen den Akteuren gerechnet werden, weshalb ein Entscheidung des BMWi für die Lösung dieses Problems von zentraler Bedeutung ist. Das neue Strommarktgesetz (Artikel 4) ist die richtige Stelle, um einer derartigen Regelung einen dringend benötigten konkreten Rahmen zu geben. Wir regen daher an, dem § 26 Abs. 3 folgende Sätze 2 bis 4 hinzu zu fügen:

*„(3) In den Bilanzkreisverträgen ist sicherzustellen, dass die Bilanzkreisverantwortlichen gegen angemessenes Entgelt ihren Bilanzkreis für die Bereitstellung von Minutenreserve und von Sekundärregelung öffnen, die ein Bereitsteller des eigenen Bilanzkreises über einen anderen Bilanzkreis erbringen will. Die zuständige Behörde veröffentlicht bis zum 01. März 2016 einen Standardbilanzkreisvertrag, der die hierfür notwendige Standardisierung enthält. Hierin geregelt ist zumindest die Formel zur Bestimmung der angemessenen Vergütung für den Lieferanten, der seinen Bilanzkreis öffnet, die nachträgliche Korrektur der Fahrpläne und die notwendige Kommunikation zwischen den beteiligten Akteuren. Der Standard-Bilanzkreisvertrag stellt sicher, dass für die Erbringung von Regelernergie keine bilateralen Vereinbarungen zwischen Bilanzkreisverantwortlichem und Bereitsteller von Regelernergie mehr nötig sind.“*

## **Ladepunkte und Elektromobile als Letztverbraucher**

Der Bitkom begrüßt, dass der Gesetzesentwurf den Ladepunkt im Energiesystem eindeutig verorten möchte. Der vorgeschlagene § 3 Nummer 25 wäre jedoch fatal, weil er effiziente und innovative Technologien wie das Laden mit mobiler Zählereinheit – vermutlich ungewollt – in seiner jetzigen Formulierung ausschließt. Beim sog. Mobile Metering befindet sich der Zähler nicht in einer Ladesäule, sondern im Elektromobil oder im zum Elektromobil gehörenden

Ladekabel. Ein voll zur Ladesäule ausgestatteter Ladepunkt wird gerade nicht benötigt. So kann der Eigentümer des Elektromobils selbst mit dem Energiemarkt interagieren und die Flexibilität seiner Ladevorgänge vermarkten. Er ist der Letztverbraucher.

Die vorgeschlagene Regelung beschreibt einseitig eine Ausgestaltung, bei der der Betreiber des Ladepunktes die freie Lieferantenauswahl ausübt, den Energieliefervertrag abschließt, über die Bereitstellung von Flexibilität entscheidet, Preissignale empfängt und sein Handeln entsprechend ausrichtet. Dies ist eine heute verbreitete und häufig sinnvolle Gestaltung. Diese Gestaltung integriert jedoch gerade nicht das Flexibilitätspotenzial des am Ladepunkt ladenden Fahrstromkunden in den Energiemarkt. Der Fahrstromkunde wird somit nur im Wege der Beistellung (Roaming) beliefert und sein Verhalten ist nicht durch Signale des Energiemarkts steuerbar, obwohl gerade er derjenige ist, der die Verbrauchsentscheidung trifft und dessen Fahrzeug Flexibilität bereitstellt. Befindet sich dagegen der Zähler im Elektromobil, könnte der Inhaber selbst entscheiden, welchen Lieferant er wählt und wie er seine Flexibilität vermarktet – und zwar unabhängig davon, ob er bei seinem Arbeitgeber, im öffentlichen Raum oder innerhalb seiner eigenen Kundenanlage lädt. Technisch und regulatorisch ist dies heute möglich. Dieses Potential würde abgeschnitten, wäre der Inhaber des Elektromobils gezwungen, passiver Abnehmer des gesetzlich vordefinierten Letztverbrauchers Ladepunkt zu sein. Das selbsterklärte Ziel, „die Flexibilitätspotenziale der Elektromobilität bestmöglich zu nutzen und die Möglichkeit zu schaffen, Marktpreissignale weiterzugeben“ (Referentenentwurf S. 2) wird somit durch Vorfestlegungen am Ladepunkt unmöglich gemacht. Das geht nur, wenn auch das Elektromobil selbst Letztverbraucher sein darf.

Um Missverständnissen vorzubeugen: Durch das Mobile Metering lassen sich keine Umlagen, Netzentgelte, o.ä. umgehen. Der Inhaber des Elektromobils zahlt denselben Preis wie der Betreiber einer Ladesäule. Deshalb halten wir es für falsch, *jeden* Ladepunkt als Letztverbraucher zu definieren, wenn *hinter* dem Ladepunkt oder auch einer Kundenanlage nachgelagert noch der wahre Letztverbraucher im Elektromobil zu finden sein kann. Die Einordnung des Strombezugs von Ladesäulen als Letztverbrauch sollte als möglicher, jedoch nicht zwingender Fall ausgestaltet werden, der weiterhin Raum für eine Marktintegration des am Ladepunkt ladenden Fahrstromkunden lässt. Wir regen daher an, den § 3 Nr. 25 um folgenden zweiten Halbsatz zu erweitern:

*„[...] auch der Strombezug der Ladepunkte für Elektromobile gilt als Letztverbrauch, soweit keine Durchleitung an das Elektromobil erfolgt und dieses aufgrund eines eigenen Zählers hinter dem Ladepunkt als Letztverbraucher gilt.“*